

## **Hinweisblatt zum Verfahren bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit durch die Betriebsärztin/ Bewilligung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

Der Arbeitgeber hat eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Hier sind zwei Fallvarianten zu unterscheiden:

- a) **Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten arbeiten,**
- b) **Untersuchung für die Bewilligung eines Zuschusses zu einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**

### **Zu a):**

Hier wird untersucht, ob der/die Beschäftigte eine Sehhilfe (neue Brille oder Anpassung einer vorhandenen Brille) benötigt oder nicht. Das bedeutet noch nicht, dass die Brille ausschließlich zur Arbeit am PC (Bildschirmarbeitsplatzbrille) benötigt wird. Bei dieser arbeitsmedizinischen Vorsorge wird das Sehvermögen bei Bildschirmtätigkeit beurteilt. Der/die Betroffene erhält die Empfehlung, zum Optiker oder Augenarzt zu gehen und sich eine Brille zu beschaffen oder aber bei vorhandener Brille, die Stärken überprüfen zu lassen.

In den meisten Fällen sind die Probleme damit behoben, eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.

### **Zu b):**

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der/die Betroffene trotz vorhandener Brille für den privaten Gebrauch, damit am PC nicht beschwerdefrei arbeiten kann und deshalb eine speziell ausgelegte Brille (Bildschirmarbeitsplatzbrille) nötig ist. Wichtig dabei ist, dass diese Brille, den für die Arbeit am PC benötigten Sehabstand berücksichtigt. Es kann sich hier auch um eine **Bildschirmarbeitsplatz-Gleitsichtbrille** handeln. Wichtig ist nur, dass der Sehbereich den benötigten Abstand für die Arbeit am PC beinhaltet. **Universalgleitsichtbrillen**, die auch den Fernbereich beinhalten, sind damit allerdings nicht gemeint. Auch **getönte Gläser** oder solche, die ihre Tönung automatisch den jeweiligen Lichtverhältnissen anpassen, sind nach den Heil- und Hilfsmittelrichtlinien für einen Bildschirmarbeitsplatz nicht geeignet und werden daher auch **nicht erstattet**.

Wenn eine privat ohnehin erforderliche Brille die Bedürfnisse am PC-Arbeitsplatz mit erfüllt, dann ist eine separate Bildschirmarbeitsplatzbrille nicht erforderlich und ein Zuschuss kann auch nicht bewilligt werden.

Wird eine Brille für den am PC erforderlichen Sehbereich privat gar nicht benötigt, dann ist das der klassische Fall für eine erstattungsfähige Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Arbeitgeber.

Für die Bezugnahme einer benötigten Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Arbeitgeber ist **immer** eine **vorherige ärztliche Bescheinigung** erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Brille ausschließlich für die Arbeit am PC benötigt wird. Die ärztliche Bescheinigung kann entweder durch die Betriebsärztin oder durch einen Augenarzt erfolgen. Eine Bescheinigung von Werten durch einen Optiker reicht **nicht** aus.

### **Verfahren zur Beantragung eines Zuschusses zur Bildschirmarbeitsplatzbrille:**

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt hier in der Regel durch den betriebsärztlichen Dienst.

Ergibt sich durch die Untersuchung, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigt wird, dann wird dieses durch die Betriebsärztin bestätigt. Der/die Beschäftigte kann dann direkt zum Optiker gehen und sich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille anfertigen lassen. Die Erstattung durch die Leuphana erfolgt anschließend nach Vorlage der **aufgeschlüsselten Optiker-Rechnung** (Glasstärke, Glastyp, Art der Gläser (z.B. Kunststoff, Glas, Tönung, Entspiegelung etc.)) sowie der **betriebsärztlichen Bestätigung** beim zuständigen Sachbearbeiter im Personalservice. Die Kosten für den Erstattungsbetrag müssen von der jeweiligen Universitätseinrichtung, bei der/die Betroffene beschäftigt ist, getragen werden. Bitte legen Sie deshalb auch die ausgefüllte **Buchungsanweisung Kreditor Auslagenerstattung** (mit Angabe der Kostenstelle und Ihrer Bankverbindung) mit vor.

Die Erstattung erfolgt anschließend im Rahmen der maximalen Erstattungsbeträge.

**Maximal** können für die Sehhilfe 200,- € erstattet werden. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- <b>Beschaffung einer Brillenfassung</b>	<b>15,00 €</b>
- <b>Beschaffung der Gläser</b>	<b>je Glas 92,50 €</b>

Die **erneute Beschaffung** einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist im Rahmen des Höchstbeträge nur erstattungsfähig, wenn

- eine Veränderung der Sehschärfe eingetreten ist oder
- die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Auch für die erneute Beschaffung ist wieder eine **arbeitsmedizinische Vorsorge** notwendig.

**Brillenfassungen** sind nur **alle drei Jahre** erstattungsfähig, es sei denn, dass die bisherige Brillenfassung unbrauchbar geworden ist.

Wird bei einer Messung der Werte durch einen Optiker festgestellt, dass eine Brille bzw. bei bereits vorhandener Brille andere Gläser benötigt werden, kann die Bestätigung der durch den Optiker gemessenen Werte der Betriebsärztin zur Überprüfung vorgelegt werden. Sie prüft dann, ob eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist und bestätigt dies. Danach kann die entsprechende Brille beim Optiker beschafft und die Rechnung zusammen mit der Buchungsanweisung (s. oben) zur Erstattung im Rahmen der Regelungen und Höchstbeträge beim Personalservice eingereicht werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, eine direkt vom Augenarzt ausgestellte ärztliche Bescheinigung mit den gemessenen Werten und der Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille vorzulegen. Diese Bescheinigung muss gemeinsam mit der Rechnung des Optikers und der Buchungsanweisung (s. oben) beim Personalservice eingereicht werden, damit die Erstattung im Rahmen der Regelungen und Höchstbeträge erfolgen kann.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter im Personalservice gerne zur Verfügung.